

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts, auf den die angefochtenen Beschränkungen gestützt seien, da sie dem Kläger ohne tatsächliche sowie reale Tatsachen- und Beweisgrundlage auferlegt worden seien.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die angefochtenen Rechtsakte in Bezug auf den Kläger nicht ordnungsgemäß begründet seien, wodurch er daran gehindert sei, sich ordnungsgemäß zu verteidigen.
3. Verstoß gegen das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung, da der Kläger auf der Grundlage bestimmter Äußerungen sanktioniert werde, die durch dieses Menschenrecht geschützt seien.
4. Verstoß gegen das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf in Bezug auf die Begründung der Rechtsakte, das Fehlen tatsächlicher Beweise für die geltend gemachten Gründe, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Verteidigungsrechte und das Eigentumsrecht, da das Erfordernis, aktuelle und tatsächliche Beweise zu erbringen, sowie die Begründungspflicht nicht beachtet worden seien, wodurch die angeführten Rechte beeinträchtigt würden.
5. Verstoß gegen das Recht auf Eigentum in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Recht ungerechtfertigt und außerdem unverhältnismäßig eingeschränkt werde.
6. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da die vergleichende Position der Klägerin beeinträchtigt worden sei, ohne dass es dafür einen Grund gegeben habe.
7. Ermessensmissbrauch, da objektive, genaue und übereinstimmende Hinweise dafür vorlägen, dass die Verhängung und Verlängerung der restriktiven Maßnahmen anderen Zwecken gedient hätten als denen, die der Rat angeführt habe.

-
- (¹) ABl. 2014, L 78, S. 6, in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2022/265 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 421, S. 98).
- (²) ABl. 2014, L 78, S. 6, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/260 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 421, S. 3).

Klage, eingereicht am 27. Mai 2022 — PH u. a./EZB

(Rechtssache T-323/22)

(2022/C 318/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: PH, PI, PJ, PK (vertreten durch Rechtsanwalt D. Hillemann sowie Rechtsanwältinnen C. Fischer und T. Ehls.)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den ihnen am Tag seines Erlasses mitgeteilten Beschluss ECB-SSM- 2022-EN- 4 QLF-2020 — 0037 der EZB vom 22. März 2022, mit dem ihnen der beabsichtigte Erwerb qualifizierter Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals und der Stimmrechte untersagt wurde, rückwirkend für nichtig zu erklären;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf elf Klagegründe gestützt.

1. Unrichtige Anwendung von § 2c Abs. 1b Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) ⁽¹⁾ in Bezug auf die „Zuverlässigkeit“
 - Gerügt werden das Außerachtlassen vorgelegter Beweise, die Anwendung unzulässiger Beurteilungskriterien und die falsche Einschätzung von Tatsachen.
2. Rechtsfehlerhafte Anwendung von § 2c Abs. 1b Nr. 4 KWG in Bezug auf die „fachliche Eignung“
 - Gerügt wird das Heranziehen ungeeigneter Umstände als Grundlage und die Nichtberücksichtigung der Erfahrung des ersten Klägers.
3. Rechtsfehlerhafte Anwendung von § 2c Abs. 1b Nr. 6 KWG in Bezug auf die „finanzielle Solidität“
 - Gerügt werden die fehlende gesetzliche Grundlage für manche Anforderungen und die unzutreffende Berechnung der Eigenkapitalanforderungen durch die Beklagte.
4. Rechtsfehlerhafte Anwendung von § 2c Abs. 1b Nr. 2 KWG in Bezug auf den Begriff „den Aufsichtsanforderungen ... zu genügen“
 - Gerügt werden die Festlegung einer Strategie, die Verfahren zur Bestimmung und Gewährleistung der Fähigkeit zur Übernahme von Risiken, die Einführung eines internen Kontrollsystems, der Personalbestand und die künftige Auslagerung von Tätigkeiten.
5. Rechtsfehlerhafte Anwendung von § 2c Abs. 1b Nr. 5 KWG in Bezug auf den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
 - Gerügt wird die Nichtberücksichtigung durchgeführter/beabsichtigter Maßnahmen und beigebrachter Beweise sowie das Fehlen von Hinweisen auf einen Verdacht, das nicht erkannt worden sei.
6. Verstoß gegen Art. 19 und den 75. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 des Rates ⁽²⁾, Ermessensmissbrauch und Beurteilungsfehler in Bezug auf das Vorliegen eines Grundes für die Verweigerung der Erlaubnis zum Erwerb der zu übernehmenden Bank
 - Gerügt wird die Beurteilung des Umfangs, der Standards und des Zeitpunkts der Vorlage der Beweise sowie der Risikoaffinität des ersten Klägers.
7. Nichtberücksichtigung der relevanten Tatsachen und Beurteilungsfehler
 - Gerügt wird die Nichtberücksichtigung vorgelegter Beweise, Erklärungen und Informationen.
8. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Gerügt wird die fehlende Erforderlichkeit der ungeachtet milderer Maßnahmen erfolgten Untersagung des Erwerbs.
9. Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Pflicht zur Unparteilichkeit
 - Gerügt werden die fehlende Berücksichtigung der nachweislich erfolgreichen Geschäftstätigkeit des ersten Klägers und die Berücksichtigung von für den angefochtenen Beschluss irrelevanten Umständen.
10. Verstöße gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Gerügt wird die Verletzung der Berufsfreiheit im Sinne von Art. 15 der Grundrechtscharta sowie der Wettbewerbsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit im Sinne von Art. 16 der Grundrechtscharta.

11. Verstoß gegen die Begründungspflicht

— Dieser letzte Klagegrund betrifft die Integrität und finanzielle Solidität der ersten drei Kläger.

⁽¹⁾ Gesetz über das Kreditwesen: Die Verweise auf dieses deutsche Gesetz befinden sich in der Klageschrift.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 83).

Klage, eingereicht am 1. Juli 2022 — QF/Rat

(Rechtssache T-386/22)

(2022/C 318/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: QF (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/582 ⁽¹⁾ des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 ⁽²⁾ des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Grund, mit dem sie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler rügt. Zum einen genüge keiner der Beweise des Rates den Anforderungen der europäischen Rechtsprechung zu den Beweisforderungen, und zum anderen sei keine der Ausführungen des Rates zur Begründung bewiesen. Schließlich legt die Klägerin zur Stützung ihrer Klage vermögensrechtliche Dokumente vor, mit denen belegt werden kann, dass die Begründung des Rates fehlerhaft ist.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 55).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3).

Klage, eingereicht am 5. Juli 2022 — adp Merkur/EUIPO — psmtec (SEVEN SEVEN 7)

(Rechtssache T-408/22)

(2022/C 318/58)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: adp Merkur GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Mandel)